

Förderverein der Montessorischule Hohenbrunn

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Montessorischule Hohenbrunn“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und mildtätiger Zwecke. Dies erfolgt durch Förderung der Privaten Montessorischule Hohenbrunn (Grund- und Hauptschule), insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) durch finanzielle Unterstützung der Schule
 - b) durch Zuschüsse zum Schulgeld und zu Schulveranstaltungen wirtschaftlich besonders bedürftige Schülerinnen und Schüler finanziell zu unterstützen
 - c) Der Verein beschafft hierzu Mittel und leitet diese an den steuerbegünstigten Träger der Schule, Elternkreis Montessorischule München Land e.V., weiter. Zudem unterstützt er i.S.d. § 53AO wirtschaftlich hilfsbedürftige Schüler und Schülerinnen unmittelbar, indem er Zuschüsse zum Schulgeld bzw. zur Teilnahme an Schulveranstaltungen vergibt.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Elternkreis Montessorischule München Land e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die sich mit der Privaten Montessorischule Hohenbrunn verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereinen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Gesellschaften privaten Rechtes) offen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
Der Vorstand entscheidet über Ehrenmitgliedschaft.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Satzung

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er ist mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsende zulässig. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen beschließen.
Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
 - gegen das Ansehen oder den Gemeinsinn des Vereins erheblich verstoßen oder
 - dem Vereinszweck in grober Weise zuwiderhandelt oder
 - sich ehrenrührig verhalten hat oder
 - mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntgemacht.
Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Festlegung der Jahresbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 20.-- €.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Schüler, die die Schule mit einem Abschluss verlassen, erhalten eine auf zwei Jahre befristete beitragsfreie Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und per Lastschrift eingezogen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Erweiterte Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen. Im übrigen ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Das Berufungsrecht der Vereinsmitglieder gemäß § 37 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - Entscheidung über die Einsprüche gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen
 - Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzung

Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht muss persönlich wahrgenommen werden, eine Vertretung ist nicht möglich.

Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich (Ausnahme siehe § 11 Abs. 1). Zur Beschlussfähigkeit gilt vorstehende Bestimmung.

6. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung oder innerhalb der vorstehenden Dreiwochenfrist gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, der zugleich Schatzmeister ist, und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Ersten und Zweiten Vorsitzenden und den Schriftführer. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von Ihnen gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, übernehmen die verbleibenden Vorstände seine Aufgaben. Wenn mehr als ein Vorstand ausscheidet, ist die Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl durchzuführen.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren (schriftlich oder per Mail) zugestimmt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Einzelne Ausgaben, die den Betrag von 4.000,00 € übersteigen (siehe auch § 8 Abs. 3) können nur mit Zustimmung des Erweiterten Vorstandes oder aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung getätigt werden.
5. Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten für ihre Tätigkeit keinerlei feste Vergütung. Ihnen kann jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 9

Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem Vorstand nach § 8 Abs. 1
 - einem Mitglied der Schulleitung der Privaten Montessorischule Hohenbrunn
 - einem Mitglied des Vorstandes des Elternkreises Montessorischule München Land e.V.
 - Bis zu zwei Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2. Das Mitglied des Vorstands des Elternkreises Montessorischule München Land e.V. wird von diesem in den Erweiterten Vorstand des Vereins delegiert.
3. Dem Erweiterten Vorstand obliegt die Beratung des Vorstandes. Insbesondere erteilt er seine Genehmigung zu Ausgaben, die im Einzelfall 4.000,00 € übersteigen.
4. Der Erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren (schriftlich oder per Mail) zugestimmt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Drei Mitglieder des Erweiterten Vorstandes gemeinsam können dessen außerordentliche Einberufung verlangen.
5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten für ihre Tätigkeit keinerlei feste Vergütung. Ihnen kann jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 10
Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch die Mehrheit von vier Fünftel der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Hierbei ist § 9, Abs. 5, zu beachten.
2. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt. Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen wird gemäß § 2 Abs. 6 verwendet.

§ 11
Verfahrensfragen

1. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 8 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.10.2008 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.

Riemerling, 13.10.08

Unterschriften der Gründungsmitglieder: